

Sachbearbeiter: Herr Rottenbacher  
 Az: AmtIII/610/Rott-Br  
 Rufnummer: 09352/848-0  
 Durchwahl: 09352/848-132  
 Fax: 09352/848-450  
 Ihr Zeichen:  
 Ihre Nachricht vom:  
 Datum: 17.06.1999

## SATZUNG

**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes IV „Südliche und Westliche Altstadt“:**

Aufgrund der §§ 136 und 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S.2141) und aufgrund des Artikel 23 der Gemeindeordnung (GO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Lohr a. Main in seiner Sitzung am 16.6.1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Gebiet „Südliche und Westliche Altstadt“ das begrenzt wird im

**Norden:** durch die Nordgrenze der Grundstücke nördlich der Ludwigstraße bis

Einmündung Grafen-von-Rieneck-Straße,  
 der Südgrenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes III,  
 der Nordgrenze der Oberen Brückenstraße und der Unteren Brückenstraße,

**Westen:** von der B 26 bzw. im Südwesten von der Nordostgrenze der ehemaligen  
 Bahnlinie Lohr-Vertheim,

**Osten:** von der Westgrenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes II  
 (Brauerstraße) bzw. der Ostangente,

Sparkasse Main-Spessart BLZ 790 515 80 Kto.-Nr. 877  
 Raiffeisenbank Lohr BLZ 790 611 53 Kto.-Nr. 8770  
 Hypo-Bank Lohr BLZ 790 203 25 Kto.-Nr. 2170 144 000  
 Vereinsbank Lohr BLZ 790 200 76 Kto.-Nr. 5702 410  
 Castell-Bank Lohr BLZ 790 300 01 Kto.-Nr. 40 008 600  
 Postgiraamt Nürnberg BLZ 760 100 85 Kto.-Nr. 9472-859

Sprechzeiten: Mo-Fr 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> sowie Do 14<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> Uhr oder nach Vereinbarung.  
 Bitte beachten Sie: Wir haben Gleitzeit. Unsere Mitarbeiter erreichen Sie telefonisch am sichersten in der „Kernzeit“.  
 Mo-Fr 8<sup>00</sup> - 12<sup>00</sup> Uhr / Mo-Mi 14<sup>00</sup> - 16<sup>00</sup> Uhr / Do 14<sup>00</sup> - 17<sup>00</sup> Uhr / Außerhalb der Dienststunden: Automatischer Anrufbeantworter

Süden: vom Kaibach bis Westgrenze der Grundstücke westlich des Bürgermeisters Kessler Platzes, dem Areal der Realschule, Kleinschwimmhalle, Berufs- schule, Altenheim, von dort bis zur Vorstadtstraße und dort wieder an der Südgrenze des Kaibaches entlang,

sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem BaUGB durchgeführt werden.

Der in Anlage 1 beigefügte Lageplan mit eingezeichneten Umfangsgrenzen ist Bestandteil der Satzung.

2. Das Sanierungsgebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterung Südliche und Westliche Altstadt-Sanierungsgebiet IV“.

## § 2

Die Anwendung der Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches über die besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften werden ausgeschlossen, da sie für die Durchführung der Sanierung nicht erforderlich sind und die Durchführung hierdurch voraussichtlich nicht erschwert wird.

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BaUGB wird insgesamt ausgeschlossen.

## § 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Lohr a. Main, den 17.06.1999

Stadt Lohr a. Main

S elinger  
Erster Bürgermeister



